

# RS Vwgh 2022/7/21 Ra 2022/04/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.2022

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

PrAG 1992 §15 Abs1

VStG §44a Z1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2022/04/0018 B 21. Juli 2022 RS 2

## Stammrechtssatz

Gemäß § 15 Abs. 1 dritter Fall PrAG 1992 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen höheren als den ausgezeichneten Preis verlangt, annimmt oder sich versprechen lässt. Der objektive Tatbestand wird erst mit dem Verlangen, Annehmen oder sich versprechen lassen eines höheren als den ausgezeichneten Preis erfüllt. Damit wird ein aktives Tun unter Strafe gestellt. Die vorgeworfene Übertretung stellt daher ein Begehungsdelikt dar. Die Tatzeit ist bei solchen Delikten durch einen Begehungszeitpunkt oder Anfang und Ende eines Zeitraumes zu konkretisieren (vgl. VwGH 26.6.2018, Ra 2017/05/0294, Rn. 65, mwN).

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit

## Im RIS seit

19.09.2022

## Zuletzt aktualisiert am

19.09.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>